

FÖRDERRICHTLINIE

für die Förderung eines schulischen Vorhabens
zur Auseinandersetzung mit der Geschichte politischer
Gewaltherrschaft, besonders des Nationalsozialismus



Rheinland-Pfalz

PÄDAGOGISCHES
LANDESINSTITUT

Im Rahmen der zum 28.04.2020 in Kraft getretenen Verwaltungsvorschrift „Richtlinie zur Förderung von schulischen Vorhaben zur Auseinandersetzung mit der Geschichte politischer Gewaltherrschaft, besonders des Nationalsozialismus“ des Ministeriums für Bildung haben Schulen die Möglichkeit, eine finanzielle Förderung der in der VV beschriebenen Vorhaben bei der Koordinierungsstelle für schulische Gedenkarbeit und Zeitzeugenbegegnungen am Pädagogischen Landesinstitut Rheinland-Pfalz zu beantragen.

Es gelten folgende Förderkriterien:

1. Rechtzeitige Antragstellung

Die Anträge sind vom Zuwendungsempfänger unter Verwendung der bereit gestellten [Antragsformulare](#) bei der Koordinierungsstelle für schulische Gedenkarbeit und Zeitzeugenbegegnungen am Pädagogischen Landesinstitut Rheinland-Pfalz fristgerecht und vollständig einzureichen.

Die Bewilligung oder Ablehnung erfolgt i. d. R. vier Wochen nach Eingang des vollständig ausgefüllten Förderantrags.

Der Antrag ist von der jeweiligen Schulleitung zu unterzeichnen. Es werden nur Anträge bearbeitet, die über das bereitgestellte Formblatt eingereicht werden und vollständig ausgefüllt sind.

Etwaige Kooperationspartner haben sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu bekennen und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu gewährleisten.

Die Anträge werden – sofern sie vollständig sind – in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Antragsberechtigt sind weiterführende, allgemeinbildende und berufsbildende Schulen in Rheinland-Pfalz.

Abweichend von den obigen Regelungen gilt für Veranstaltungen anlässlich des Internationalen Tages des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus nach Rücksprache mit der Koordinierungsstelle eine verkürzte Antragsfrist.

	Anträge für Vorhaben im Zeitraum von Januar bis Juli	Anträge für Vorhaben im Zeitraum von August bis November
Antragsschluss	31. Oktober	31. Mai
Wichtige Hinweise		Eine Kostenerstattung erfolgt nur bei Vorlage des vollständig ausgefüllten Ergebnisberichts sowie des vereinfachten Verwendungsnachweises bis zum 30. November. Die Durchführung eines Projekts im November ist nur möglich, wenn die Abrechnung der Koordinierungsstelle bis zum 30. November vorliegt.

FÖRDERRICHTLINIE

für die Förderung eines schulischen Vorhabens
zur Auseinandersetzung mit der Geschichte politischer
Gewaltherrschaft, besonders des Nationalsozialismus



Rheinland-Pfalz

PÄDAGOGISCHES
LANDESINSTITUT

2. Zuschussgewährung und Höhe der Förderung

Bezuschusst werden nur solche schulischen Vorhaben, die den Zielsetzungen der Verwaltungsvorschrift „Richtlinie zur Förderung von schulischen Vorhaben zur Auseinandersetzung mit der Geschichte politischer Gewaltherrschaft, besonders des Nationalsozialismus“ des Ministeriums für Bildung entsprechen.

Insbesondere die Partizipation der Kinder und Jugendlichen bei der Planung, Durchführung und Auswertung des Projekts ist hierbei zu berücksichtigen. Zudem müssen eine entsprechende inhaltliche Vor- und Nachbereitung des Projekts und die Einbindung des Vorhabens auf der Grundlage schulischer Programme, Profile und/oder Fachkonferenzbeschlüsse erkennbar sein.

Grundsätzlich können auch Klassen- oder Kursfahrten bezuschusst werden, sofern die überwiegende Zeit des Aufenthalts im Einklang mit der oben genannten Verwaltungsvorschrift steht.

Eine Schule kann mehrere Anträge für verschiedene Vorhaben stellen. Ein Vorhaben bezieht sich grundsätzlich auf eine Lerngruppe, sodass z. B. für mehrere Klassen einer Jahrgangsstufe jeweils ein eigener Antrag gestellt werden kann.

Die Förderung findet gemäß der Verwaltungsvorschrift statt, erfolgt jedoch ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zu beachten ist, dass gemäß Nr. 1.3 der VV zu § 44 LHO Zuwendungen nur für solche Vorhaben bewilligt werden dürfen, mit denen noch nicht begonnen wurde.

3. Zuschuss und Fördergegenstände

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss zu den förderfähigen Kosten in der Regel bis max. 500 € pro Vorhaben. Fördergegenstände sind insbesondere Sachausgaben wie Fahrtkosten, Zeitzeugen- und Referentenhonorare und solche Kosten, die bei der Nutzung von pädagogischen Angeboten der besuchten Einrichtung oder vor-/nachbereitenden Veranstaltungen entstehen. Nicht förderfähige Kosten sind z. B. Verpflegung, Geschenke und Spenden.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Abschluss des Projekts und Abgabe des vollständig ausgefüllten Ergebnisberichts sowie des Verwendungsnachweises.

Eine Doppelförderung ist prinzipiell möglich, sofern die weitere Bezuschussung nicht aus Landesmitteln erfolgt.

4. Kostensteigerungen

Nachträglich entstehende Mehrkosten werden nicht bezuschusst. Die Höhe des Zuschusses ist immer maximal der Betrag aus dem Bewilligungsbescheid.

5. Zweckbindung und Rückzahlungspflicht

Die antragstellende Schule muss belegen, dass sie die bewilligten Fördermittel zweckentsprechend verwendet hat.

Sie ist verpflichtet, durch einen Verwendungsnachweis nachzuweisen, dass die bewilligten Fördermittel für tatsächliche Ausgaben eingesetzt worden sind, die für die Durchführung der Maßnahme notwendig waren und belegt werden können. Die Original-Belege sind der Koordinierungsstelle vorzulegen.

FÖRDERRICHTLINIE

für die Förderung eines schulischen Vorhabens
zur Auseinandersetzung mit der Geschichte politischer
Gewaltherrschaft, besonders des Nationalsozialismus



Rheinland-Pfalz

PÄDAGOGISCHES
LANDESINSTITUT

Spätestens vier Wochen nach Abschluss des Vorhabens müssen der [Verwendungsnachweis](#) sowie der [Abschlussbericht](#) der Koordinierungsstelle für schulische Gedenkarbeit und Zeitzeugenbegegnungen beim Pädagogischen Landesinstitut Rheinland-Pfalz zugegangen sein. Der gewährte Zuschuss wird unmittelbar nach der Prüfung des Verwendungsnachweises sowie des Abschlussberichts und der Anerkennung dieser ausgezahlt.

6. Förderausschlüsse

Eine Förderung erfolgt grundsätzlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Nicht bezuschusst werden Anträge, die sich auf die Erstellung einer Konzeption beziehen, sowie Vorhaben, mit denen bereits begonnen wurde.

Eine Doppelförderung durch das Pädagogische Landesinstitut Rheinland-Pfalz sowie die Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz (z. B. für Schulfahrten zu den Gedenkstätten KZ Osthofen oder SS-Sonderlager/KZ Hinzert) ist ausgeschlossen. Gedenkstättenfahrten in die ehemaligen NS-Vernichtungsstätten Auschwitz, Belzec, Majdanek, Sobibor, Treblinka werden separat gefördert.

Alle Einreichungen – Antrag, vereinfachter Verwendungsnachweis, Ergebnisbericht – sind auf **elektronischem Wege** einzureichen an Gedenkarbeit.Antrag@pl.rlp.de.

Kontakt

Pädagogisches Landesinstitut Rheinland-Pfalz

Koordinierungsstelle für schulische Gedenkarbeit und Zeitzeugenbegegnungen

Telefon 0671 9701-1650 (Frau Schmidt) oder 0671 9701-1624 (Frau Illgen)

Gedenkarbeit.Antrag@pl.rlp.de